



# **GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE**

Hauptstraße Nr. 24 - 9314 Launsdorf

---

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 15. 3. 2010,  
Zahl: 612-4/1/2010 mit der die Benennung von Straßen und Wegen sowie das System der  
**Nummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen in der  
Ortschaft St. Peter – Kreuzstraße bestimmt wird**

Gemäß § 3 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,  
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 58/2008, und § 41 Abs 2 der Kärntner  
Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes  
LGBl Nr 16/2009, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Straßen- und Wegverlauf**

Die Straße auf Grundstück 566/16 KG 74507 Goggerwenig erhält die Straßenbezeichnung  
**Kreuzstraße** (Benennung) und wird im beiliegendem Lageplan ausgewiesen.  
Die **Kreuzstraße** beginnt im Norden bei der Einmündung zur Dorfstraße und verläuft nach  
Süden bis zur Einmündung in die Straße „Am Anger“ bei Hausnummer „Am Anger 8“.  
Der Lageplan (Anlage 1) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Kennzeichnung der Straßen und Wege**

Die Straßen- und Wegebezeichnung erfolgt durch Schilder, die den jeweiligen Namen in  
weißer Schrift auf blauem Grund erhalten. Die Anbringung dieser Schilder erfolgt durch die  
Gemeinde und zwar so, dass der Verlauf der Straßen und Wege leicht feststellbar ist.  
Die Eigentümer von Gebäuden und baulichen Anlagen sind verpflichtet, die Anbringung von  
Einrichtungen, die der Straßen- und Wegebezeichnung dienen, zu dulden. Sollte eine  
bisherige Bezeichnung vorhanden sein, so ist diese durch die neue Bezeichnung zu  
ersetzen.

### **§ 3**

#### **Orientierungsnummern**

*Die Orientierungsnummern sind mittels Schildern an gut sichtbarer Stelle am Gebäude,  
dessen Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, mit Orientierungsnummern  
festzusetzen.*

Die Nummerierung erfolgt für den genannten Straßenzug, so dass auf der rechten Straßen-  
oder Wegseite die geraden und auf der linken Straßen- oder Wegseite die ungeraden  
Orientierungsnummern vergeben werden.

Die linke Seite befindet östlich des Grundstückes 566/13 KG Goggerwenig, die rechte Seite  
befindet westlich und nördlich des Grundstückes 566/13 KG Goggerwenig.

Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen mit den  
vom Bürgermeister festgesetzten Orientierungsnummern zu versehen. Außerdem sind Sie  
verpflichtet, die festgesetzten Orientierungsnummern an einer Stelle über oder neben dem  
Hauseingang, an einer sonstigen leicht ersichtlichen Stelle auf eigene Kosten anzubringen,  
sofern dies notwendig erscheint.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlage zu § 1: Lageplan

Der Bürgermeister:

Konrad Seunig

Angeschlagen am: 16. 3. 2010

Abgenommen am: 30.3. 2010